

Fall 2

Victor (V) ist Eigentümer eines alten Bauernschrankes. Da er seine Wohnung neu einrichten will, setzt V eine Anzeige in den Trierischen Volksfreund (TV) mit dem Text „Bauernschrank, antik, 100,- €“ und seiner Telefonnummer. Hierauf meldet sich Kurt (K) bei V. K erklärt, er sei an dem in der Anzeige genannten Schrank interessiert. Nach Klärung einiger Details sagt V zu K: „Also für 100,- €. Holen Sie den Schrank bitte morgen ab und bringen Sie das Geld mit.“ K verabschiedet sich dann mit: „Okay, dann bis morgen.“

Als V am nächsten Tag mit seinem gemieteten Umzugswagen bei V vorfährt und aussteigt, empfängt ihn nicht V, sondern schwanzwedelnd und kläffend sein „familienfreundlicher“ Schäferhund. Dieser beißt dem K, als er sich der Haustür nähert, in die Hand. V, der dem K noch zugerufen hatte: „Der spielt nur“, wusste von der Bissigkeit seines Hundes gegenüber Fremden. Er legt ihm aber im Haus nie einen Maulkorb an und hatte vergessen, dies nachzuholen, bevor er dem K die Tür öffnete. Kann K, der eine Woche lang einen Verband tragen muss, Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen?

Abwandlung

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn K seine fünfjährige Tochter Tina (T) mitbringt und der Hund anstatt den K die T beißt? Dabei ist davon auszugehen, dass der K seine Aufsichtspflicht nicht verletzt hat, sondern den Hundebiss nicht hätte vermeiden können. Hat T einen Anspruch auf Erstattung ihrer Behandlungskosten, sowie ein angemessenes Schmerzensgeld gegen V?